

Richtlinien verbilligtes Bauholz

Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2016

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** nachstehende Richtlinien für die Vergabe von verbilligtem Bauholz:

- 1.) Verbilligtes Bauholz (max. 20 Festmeter Nutzholz der Klassen B/C und C+, zuzüglich anfallendes Brennholz) wird Silzer Gemeindebürgern genehmigt, wenn vor Baubeginn angesucht wurde, und binnen Jahresfrist das vom Waldaufseher ausgezeigte Holz bearbeitet wird, ansonsten verfällt der Anspruch auf verbilligtes Bauholz.
- 2.) Verbilligtes Bauholz muss durch den Antragsteller selbst oder einem der Gemeinde Silz (Waldaufseher) namhaft gemachten Bearbeiter gefällt und verwertet werden. Die Verwertung umfasst ausschließlich die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes und darf somit nicht veräußert werden.
- 3.) Nachträglich kann für ein Bauvorhaben kein verbilligtes Bauholz mehr vergeben werden.
- 4.) Der Preis richtet sich nach dem zum Antragszeitpunkt aktuellen Holzpreis am Stock minus 50 %.
- 5.) Bei Zuwiderhandlungen der Auflagen oder bei freier Verwertung versagt die Gemeinde Silz die Ermäßigung, widerruft die Vergünstigung und belastet den Antragsteller im nächsten Quartal damit.

Der Bürgermeister: a. Helmut Dablander